



REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROL- LEN VON FEUERUNGSANLAGEN

Gemeinde Seewen SO

4206 Seewen

Stand 12. November 2009, Version 2



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zweck	3
§ 2. Zuständigkeit	3
§ 3. Gas- und Ölfeuerungen bis 1MW	3
§ 3.1. Vollzugsmodell	3
§ 3.2. Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen	3
§ 4. Holzfeuerungsanlagen bis 70kW	3
§ 4.1. Vollzugsleitfaden	3
§ 4.2. Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen	3
§ 5. Amtsgeheimnis	3
§ 6. Organisation	4
§ 7. Aufgaben des Gemeinderates	4
§ 8. Aufgaben der Feuerungskontrolleure	4
§ 9. Kontrollheft	4
§ 10. Kosten/Gebühr/Entschädigung	4
§ 11. Beschwerde	4
§ 12. Schlussbestimmungen	4
§ 13. Inkrafttreten	5
Gebühren der Feuerungskontrollen gültig ab 1. Januar 2010	6



Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrollen von Feuerungsanlagen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), auf die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42) und auf § 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41) beschliesst:

§ 1. Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen der Gemeinde Seewen.

§ 2. Zuständigkeit

Soweit nicht anderes geregelt, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat wählt die für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure.

§ 3. Gas- und Ölfeuerungen bis 1MW

§ 3.1. Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

§ 3.2. Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4. Holzfeuerungsanlagen bis 70kW

§ 4.1. Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

§ 4.2. Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren. Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

§ 5. Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.



§ 6. Organisation

Der Gemeinderat organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§ 7. Aufgaben des Gemeinderates

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung).

§ 8. Aufgaben der Feuerungskontrolleure

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Gemeinderat und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

§ 9. Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 10. Kosten/Gebühr/Entschädigung

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Anhang 1 „Gebühren der Feuerungskontrollen“ erhoben.

§ 11. Beschwerde

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 12. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 7. Dezember 1992.



§ 13. Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrollen von Feuerungsanlagen tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am 9. Dezember 2009.



Philippe Weber
Gemeindepräsident

Elisabeth Sterchi
Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom



Anhang 1

Gebühren der Feuerungskontrollen gültig ab 1. Januar 2010

A. Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW

Periodisch wiederkehrende Feuerungskontrolle (Routinekontrollen sowie Abnahme- und Nachkontrollen)

Pos.	Feuerungen	Gebühr [CHF]
1.	Einstufige Öl- oder Gasbrenner	80.-
2.	Zweistufige Öl oder Gasbrenner	115.-
3.	Zweistoffbrenner (Öl/Gas)	155.-
4.	Visuelle Kontrolle	55.-
5.	Abgabe an Kanton	5.-
6.	Klagekontrollen	Nach Aufwand
7.	Inkasso	6.-

Zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer

B. Kontrolle der Holzfeuerungen bis 70 KW

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit	Zeit	Gebühr [CHF]
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.3	Kundeninformation		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>ca. 30 min.</i>	<i>45.-</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>ca. 10 min.</i>	<i>15.-</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Nach Aufwand</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei:</i>		
	<i>- einer Anlage</i>		<i>5.-</i>
	<i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>10.-</i>

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr [CHF]
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>	<i>ca. 10 min.</i>	<i>15.-</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>ca. 10 min.</i>	<i>15.-</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Nach Aufwand</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei:</i>		
	<i>- einer Anlage</i>		<i>5.-</i>
	<i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>10.-</i>

b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr [CHF]
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		
	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>	<i>ca. 20 min.</i>	<i>30.-</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>ca. 10 min.</i>	<i>5.-</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Nach Aufwand</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei:</i>		
	<i>- einer Anlage</i>		<i>5.-</i>
	<i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>10.-</i>

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr [CHF]
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung		
	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung</i>	<i>ca. 30 min.</i>	<i>45.-</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>ca. 10 min.</i>	<i>5.-</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Nach Aufwand</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei:</i>		
	<i>- einer Anlage</i>		<i>5.-</i>
	<i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>10.-</i>
Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr [CHF]
Fall 1:	negativer Aschentest		
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	<i>Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall:	positiver Aschentest		
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	<i>Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.</i>	
Fall:	übermässige Emissionen		
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	<i>Verrechnung nach Aufwand; Kosten trägt Kanton oder Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.</i>	

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr[CHF]
Fall 1:	Erstmalige Klage		
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
Fall 2:			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	<i>Verrechnung gemäss Pkt. 2</i>	



4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand + Ergänzungen

- Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von CHF 1.60 pro Minute (exkl. MwSt.) zur Anwendung.
- Zuschlag für Kontrollen ausserhalb der ordentlichen Kaminfegertätigkeit: CHF 25.-
- Rechnungsgebühr: CHF 6.-